

Teilnahmebedingungen für Aussteller

Stand: 21. Januar 2021

Veranstalter

**WinTO GmbH Wirtschafts-, Innovations- und
Tourismusförderung Oberhavel GmbH**

Neuendorfstraße 20b | 16761 Hennigsdorf

Telefon: +49 (0)3302 559-200

Telefax: +49 (0)3302 559-220

E-Mail: winto@winto-gmbh.de

(im Text Veranstalter genannt)

Titel der Veranstaltung

youlab 2021 Berufsorientierungsmesse

Veranstaltungsort

T.U.R.M. ErlebnisCity
André-Pican-Straße 42
16515 Oranienburg

HBI SportForum, MBS ARENA, Festwiese

Dauer, Öffnungszeiten und Termin der Veranstaltung

Für Aussteller

Beginn des Anmeldezeitraums: 01.10.2020

Ende des Anmeldezeitraums: 31.12.2020

Aufbauzeit:

04. Juni 2021, 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr

05. Juni 2021, 8:00 Uhr bis 9:00 Uhr

Abbauzeit:

05. Juni 2021, 16:00 Uhr bis 18:30 Uhr

Veranstaltungszeitraum

05. Juni 2021 von 10.00 bis 16.00 Uhr

§1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt unter Nutzung des zur Verfügung gestellten elektronischen Weges (Online-Anmeldung über www.youlab.de) in der dafür vorgesehenen Art und Weise unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Die Anmeldung ist verbindlich.

Besondere Wünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für eine Teilnahme dar.

Anmeldeberechtigt sind Unternehmen und Institutionen bzw. Bildungseinrichtungen, die im Land Brandenburg ausbilden, ausgenommen hiervon sind politische Parteien.

Die Zulassung als Aussteller wird durch den Veranstalter elektronisch bestätigt und ist nur für den darin genannten Aussteller gültig.

Mit der elektronischen Anmeldebestätigung gilt der Ausstellungsvertrag zwischen der WinTO Wirtschafts-, Innovations- und Tourismus Oberhavel GmbH (Veranstalter) und dem Aussteller rechtsverbindlich geschlossen.

Die Anmeldebestätigung gilt als bei dem Aussteller eingegangen, sobald sie dessen Verfügungsbereich erreicht. Der Aussteller stellt sicher, dass der Posteingang regelmäßig kontrolliert wird und die technischen Voraussetzungen für den Empfang der E-Mail stets gegeben sind. Sollte sich die zu nutzende E-Mail-Adresse des Ausstellers ändern, wird er dies dem Veranstalter unverzüglich mitteilen.

Dem Aussteller werden ein Hallenplan, aus dem die Lage des Standes ersichtlich ist, sowie 7 Tage vor Messebeginn die finalen Messeinformationen zur Verfügung gestellt.

Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie auf Grund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

Teilnahmebedingungen für Aussteller

Stand: 21. Januar 2021

§2 Standgebühren und weitere Entgelte

Für die youlab2021 gelten folgende Standgebühren (Nettopreise zzgl. geltender MwSt.)

Basispaket inkl. Medienpauschale* : 250€

Premiumpaket inkl. Medienpauschale*: 1.000€

*Die in den Standgebühren enthaltene Medienpauschale beträgt 20% des jeweils gebuchten Pakets. In den Standgebühren ausdrücklich nicht enthalten sind Pinnwände, Standbegrenzungsmobiliar sowie Tische und Stühle. Entsprechend benötigtes Equipment ist unter Beachtung von §8 Haftung von den Ausstellern selbst mitzubringen.

§3 Leistungen

Leistungen – Basispaket

- Standgröße: 5m breit und 2,5m tief
- Stromanschluss
- WLAN-Nutzung
- Kostenfreies Parken für 1 Fahrzeug
- Eintrag in alphabetischer Reihenfolge im Ausstellerverzeichnis sowie in der Ausstellerliste inkl. Verlinkung des Eintrages mit der Firmenwebsite

Leistungen – Premiumpaket

- Standgröße: 6m breit und 2,5m tief
- Stromanschluss
- WLAN- Nutzung
- Kostenfreies Parken für 1 Fahrzeug
- Eintrag in alphabetischer Reihenfolge im Ausstellerverzeichnis sowie in der Ausstellerliste inkl. Verlinkung des Eintrages mit der Firmenwebsite
- Einladung zu Pressekonferenzen im Rahmen der youlab 2021
- Bevorzugte Nennung auf der Website www.youlab.de (Platzierung vor den Basiseinträgen, zusätzlicher Blickfang durch Werbebanner)
- Poleposition bei der youlab 2021 (Aufbau des Standes an bevorzugter Position, z. B. im Bühnenbereich, an den Kopfständen – Vergabe erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Premiumanmeldungen)
- Einbeziehung in den obligatorischen Messerundgang mit Landrat und Presse zur Eröffnung

Die von jedem Aussteller zu zahlende in den Standgebühren enthaltene Medienpauschale in Höhe von 20 % des jeweils gebuchten Paktes dient der Veröffentlichung der Ausstellerdaten in den elektronischen Medien sowie dem Ausstellerkatalog und evtl. weiteren Medien sowie der Nutzung der Internetseite www.youlab.de der Veranstaltung durch die Aussteller zum Zwecke der Einstellung von Ausbildungsplatzgeboten.

Schadenersatz für fehlerhafte, unvollständige, nicht erfolgte oder insbesondere aufgrund von Hinweisen auf das Vorliegen von Malware nicht aufgenommene oder entfernte Eintragungen ist ausgeschlossen. Für den Inhalt von Eintragungen im Ausstellerkatalog und evtl. daraus resultierenden Schäden ist der Auftraggeber verantwortlich.

§4 Zahlungsbedingungen

Die Teilnahmerechnung wird dem Aussteller bis spätestens 30. September 2021 zugestellt.

Sollte sich bei Anmeldung angegebene E-Mail bzw. die Postadresse des Ausstellers ändern, wird er dies dem Veranstalter unverzüglich mitteilen. Sofern dem Veranstalter aufgrund fehlender oder mangelhafter technischer Voraussetzungen und/oder aufgrund der Nichtmitteilung einer neuen E-Mail-Adresse ein Schaden entstehen, so ist der Aussteller dem Veranstalter zum Ersatz verpflichtet. Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt.

Alle von dem Veranstalter erstellten Teilnahmerechnungen sind sofort und ohne Abzug mit Rechnungsdatum fällig. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

§5 Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

Ohne Genehmigung des Veranstalters ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben. Waren oder Dienstleistungen dürfen auf der youlab 2021 nicht verkauft werden. Dies

Teilnahmebedingungen für Aussteller

Stand: 21. Januar 2021

gilt insbesondere auch für Verträge mit dem Zweck der Mitgliedschaft in Vereinen, Stiftungen oder anderen gemeinnützigen bzw. privatwirtschaftlichen Institutionen.

Die Aufnahme eines Mitausstellers bedarf der ausdrücklichen Erlaubnis des Veranstalters.

Wird ein Stand zwei oder mehreren Firmen gemeinsam zugeteilt, so haftet gegenüber dem Veranstalter jede Firma als Gesamtschuldner. Die gemeinschaftlich ausstellenden Firmen sollen einen gemeinsamen Vertreter in der Anmeldung benennen.

§6 Rücktritt und Nichtteilnahme

Ein Rücktritt von der Anmeldung bis zum Veranstaltungstag ist möglich. Ein Rücktrittsentgelt zuzüglich Umsatzsteuer ist zu zahlen.

Es gelten folgende Rücktrittsgebühren:

Bis zum 01. Februar 2021	20% der Standgebühr
Bis zum 10. März 2021	50% der Standgebühr
Bis zum 10. Mai 2021	80% der Standgebühr
Danach	100% der Standgebühr

§7 GEMA-Gebühren

Für die Nutzung privater Hörfunk- und/oder Fernsehprogramme sowie Programmbegleitmaterial von Sendern, die durch die VG Media vertreten werden, ist eine Genehmigung bei der **VG Media** (Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH) www.vg-media.de zu beantragen. Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.

§8 Haftung

Beim Einbringen von zusätzlichem Equipment durch den Aussteller ist die Belastung von Sportböden (siehe Anlage 1) zu beachten.

Weiterhin ist die Einhaltung des Flucht- und Rettungswegeplanes zwingend erforderlich sowie die Beachtung der Brandschutzordnung, welche besagt, dass keine zusätzlichen Brandlasten in die MBS ARENA und das HBI SportForum eingebracht werden dürfen. Vom Aussteller eingebrachte ortsveränderliche elektrische Geräte müssen den sicherheitsrelevanten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Vom oder auf Veranlassung des Ausstellers in den Mietgegenstand eingebrachte Ausstattung und Ausschmückung muss gem. Versammlungsstättenverordnung des Landes Brandenburg (BbgVStättV) nachweislich schwerentflammbar (B1) sein. Der Aussteller ist auf Verlangen des Veranstalters jederzeit verpflichtet, entsprechende Nachweise/Prüfzertifikate unverzüglich vorzuweisen. Der Aussteller verzichtet auf das Einbringen von Ausstattung und Ausschmückung, für die eine Schwerentflammbarkeit nicht besteht und/oder nicht belegt werden kann. Hierzu gehören u. a. Popcornmaschinen.

§9 Haftpflicht und Versicherung

Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen für seine gesetzliche Haftung. Es gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherungen (AHB). Die Haftpflichtversicherung deckt ausschließlich Schäden Dritten gegenüber.

Der Aussteller hat wegen seiner eigenen Haftung für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Der Aussteller haftet für Schäden Dritter, die bei Tätigwerden für den Aussteller entstehen, wie für eigenes Verschulden.

Der Aussteller haftet für die durch die Installationen eigener Geräte verursachten Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind bzw. den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

§10 Betrieb der Messestände / Gebühren bei vorzeitigem Standabbau

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand durchgehend mit ausreichendem Informationspersonal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Bei dem Betrieb des Standes sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungsvorschriften zu beachten.

Die Gebühren bei vorzeitigem Standabbau durch den Aussteller (vor 16:00 Uhr des Veranstaltungstages) betragen 80€ zzgl. geltender MwSt.

Teilnahmebedingungen für Aussteller

Stand: 21. Januar 2021

§11 Entsorgung, Reinigung

Aussteller und deren Auftragnehmer haben ihren Abfall/Reststoffe eigenverantwortlich zu entsorgen. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller.

§12 Bewachung

Für die allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes während der Veranstaltungszeit beauftragt der Veranstalter eine Sicherheitsfirma. Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.

Der Veranstalter ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Eine Bewachung des Eigentums des Ausstellers muss dieser selbst organisieren. Durch die vom Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für Personen- und Sachschäden nicht eingeschränkt.

§13 Hygienebestimmungen

Es gilt die Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID 19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV) in ihrer aktuellen Fassung.

§14 Vorbehalte

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von nicht durch ihn verschuldeten zwingenden Gründen berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen.

Der Veranstalter kann, wenn es die Umstände zwingend erfordern, unter Darlegung der Gründe – abweichend von der Zulassung und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Aussteller – einen Platz in anderer Lage zuweisen oder die Standgröße geringfügig verändern. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen sowie die Durchgänge zu verlegen.

Im Falle einer behördlich angeordneten Absage der youlab 2021 durch den Veranstalter wird dem Aussteller die Medienpauschale in Rechnung gestellt.

Ein Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen.

§15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Anlage 1

HARO Information Belastung von Sportböden

Für die Belastung des Sportbodens gelten die Angaben der DIN 18032 Teil 5 und Teil 2 und das Schreiben vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft vom 01.03.2002.

„Auf 1 m² darf ein Sportboden nicht mit einer größeren gleichmäßig verteilten Flächenlast von 5 kN (500 kg) belastet werden. Kleinflächige Einzellasten (bis zu einer Flächengröße von 1.500 mm² und einem Seitenverhältnis von mindestens 1:3) dürfen keine höhere Flächenpressung als 1 N/mm² (0,1 kg) auf den Boden bringen.“

Bezüglich der Belastung des Bodens durch rollende Lasten gilt allgemein, dass eine Rolle den Sportboden nicht höher belasten darf als nach DIN 18032 Teil 2 geprüft.

„Bei einer Auflagefläche von 1500 mm² dürfen maximal 1500 N (150 kg) pro Rolle abgetragen werden, wobei die Flächenlast von 5 kN/m² nicht überschritten werden darf.“

Bei einer größeren Einzelbelastung durch rollende Lasten (z. B. Scherenbühnen oder Rollgerüste) ist eine entsprechende Druckverteilung durch Auslegen von Mehrschichtplatten o. ä. erforderlich. Hierbei ist jeder einzelne Fall gesondert zu prüfen.

Für größere Belastungen Außerhalb der DIN 18032 übernehmen wir keine Haftung!